

ÜBERBAUUNGSORDNUNG 7

Neubannbode

bestehend aus:

Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan Nr. 10, Abbauplan

Überbauungsplan Nr. 11, Endzustand

Überbauungsplan Nr. 12, Schnitte

Zonenplanänderung Plan Nr. 13

Genehmigungsexemplar

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Aufzuheben

Niederbipp, 03. April 2012

Art. 1

Zweck

Die vorliegende Überbauungsordnung (UeO) 7 „Neubannbode“ bezweckt, den ordnungsgemässen Kiesabbau, die Auffüllung und die Rekultivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, land- und waldwirtschaftlichen sowie ökologischen Ziele und Grundsätze sicherzustellen. Die Überbauungsordnung besteht aus den Überbauungsplänen Nr. 10 (Abbauplan), Nr. 11 (Endzustand) und Nr. 12 (Schnitte), der Zonenplanänderung Plan Nr. 13 sowie den vorliegenden Überbauungsvorschriften.

Art. 2

Geltungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (UeO-Perimeter) ist in den zugehörigen Überbauungsplänen dargestellt.

Art. 3

Stellung zur Bauordnung der Gemeinde Niederbipp

Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten das jeweils gültige Baureglement und der jeweils gültige Zonenplan der Gemeinde Niederbipp.

Art. 4

Regelungsinhalt

¹ In der vorliegenden Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt (siehe auch Überbauungspläne):

- Wirkungsbereich
- Abbau-/Auffüllperimeter
- Grundsätze für den Abbaubetrieb
- Art und Höhenlage der Wiederauffüllung
- Endgestaltung nach der Wiederauffüllung (mit Topografie)
- Ausgestaltung und Abnahme der Rekultivierung von Landwirtschafts- und Waldflächen (insbesondere Bodenmächtigkeit)
- Nachsorge und Folgenutzung der rekultivierten Flächen
- Rodung und Wiederbewaldung
- Grundsätze bezüglich Art und Ausmass der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsflächen
- Umgang mit dem Boden (Bodenschutzmassnahmen)
- Kompetenzen und Aufgaben der zuständigen Kommission

Art. 5

Zuständige Kommission

¹ Zur Überwachung des bewilligungskonformen Betriebs (Abbau und Auffüllung) und der überbauungsplankonformen Endgestaltung wird vom Gemeinderat eine Kommission eingesetzt.

² Sie kontrolliert die Einhaltung der Überbauungsordnung und nimmt insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben wahr:

- Antrag an den Gemeinderat für die Freigabe von Abbauetappen

- Überwachung der Einhaltung der Abbauetappen
- Überwachung der Qualität und des Einbaus des Auffüllmaterials
- Kontrolle der definitiven Auffüllhöhe
- Überwachung der fachgerechten Rekultivierung
- Überwachung der Lage und Nutzung der Bodendepots
- Einhaltung der Bodenschutzmassnahmen (inkl. Zeitpunkt der bodenrelevanten Arbeiten wie Humusierung)
- Überwachung der Gestaltung und Nutzung der ökologischen Ausgleichsflächen
- Kontrolle der Sicherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessung und der Wander- und Fusswege während dem Betrieb
- Überwachen der Arbeiten zur Wiederbewaldung

³ Sie kann Änderungen der Etappen sowie geringfügige Änderungen der Auffüllhöhen und der Rekultivierung beim Gemeinderat beantragen. Durch allfällige Änderungen dürfen sich für die Landschaft, die Ökologie und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung keine massgeblichen Nachteile ergeben.

⁴ Sie ist wie folgt zusammengesetzt:

- Zwei Vertreter der Gemeinde: einer aus der Baukommission (als Präsident der Grubenkommission) und einer aus dem Gemeinderat
- Zwei Vertreter der betroffenen Grundeigentümer
- Zwei Vertreter der IFF AG

Die Kommission zieht nach Bedarf zur Beratung Planer sowie Sachverständige für Bodenschutz, Ökologie und Landschaftsschutz bei.

Die kantonalen Fachstellen werden zu wichtigen Besprechungen und Begehungen der Kommission eingeladen.

⁵ Die Mitglieder der Kommission treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung, wobei die Themen gemäss Normtraktandenliste im Anhang zu den vorliegenden Überbauungsvorschriften besprochen werden.

⁶ Die Kommission verabschiedet den von der Grubenbetreiberin jährlich zu erstellenden Standbericht zu Händen des Gemeinderates und der kantonalen Behörden. Sie zieht für dessen Beurteilung den Sachverständigen gemäss Art. 5 Abs. 4 bei. Der Standbericht gibt Auskunft über den Abbau- und Auffüllbetrieb (Ort und Mengen), die Rekultivierung und Folgenutzung, die weiteren bodenrelevanten Vorgänge (Bodenabtrag und -auftrag, Zwischenlagerung), die Umsetzung der ökologischen und weiteren Massnahmen und Auflagen gemäss Bewilligung sowie die Einhaltung der übrigen Festlegungen und Vorgaben der Überbauungsordnung (Vorschriften und Pläne).

Art. 6

Etappierung

¹ Der Kiesabbau erfolgt etappenweise. Die vorgesehenen Abbauetappen im Perimeter „Neubannbode“ sind aus dem Überbauungsplan Nr. 10 (Abbauplan) ersichtlich.

² Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen, ökologischen sowie forstwirtschaftlichen Erfordernissen und im Einverständnis mit der zuständigen Kommission auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

³ Die Freigabe der Abbauetappen erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Niederbipp durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern. Das AWA hört vor der Etappenfreigabe das kantonale Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) / Abteilung Naturförderung (ANF) an und holt die Freigabe für die Rodungsetappe beim Kantonalen Amt für Wald (KAWA) ein.

Art. 7

Abbautiefe

Die Abbautiefe richtet sich nach dem Kiesvorkommen und dem Grundwasservorkommen (höchster Grundwasserspiegel). Die Bestimmung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Art. 8

Auffüllung

¹ Die Auffüllung der Kiesgrube erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden.

² Die Höhe der Wiederauffüllung (Topografie im Endzustand) ist aus den Überbauungsplänen Nr. 11 (Endzustand) und Nr. 12 (Schnitte) ersichtlich.

Art. 9

Schutzvorrichtungen

Die Grubenkanten sind zweckmässig einzuzäunen, um der Absturzgefahr zu wehren und den Zugang zum Grubenareal wesentlich zu erschweren.

Art. 10

Rekultivierungsziel

Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung von landwirtschaftlich nutzbarem Boden und von Waldflächen sowie die Gestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen.

Art. 11

Rekultivierung der Landwirtschaftsflächen

¹ Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll derjenigen vor dem Abbau entsprechen. Es soll eine Mächtigkeit von 80 cm Unterboden und 20 – 30 cm Oberboden (im gesetzten Zustand) erreicht werden. Die Rekultivierung hat nach dem neuesten Stand der Technik, gemäss der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, 2001) zu erfolgen.

² Mittels geeigneter Ausbildung der Rohplanie und/oder einem angepassten Entwässerungsleitungsnetz ist eine genügende, funktionierende Drainage zu gewährleisten. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) ist jeweils vorgängig über die Detailplanung der einzelnen Rekultivierungsetappen

zu informieren.

³ Die Rohplanie ist zusammen mit dem Gemeinderat abzunehmen, bevor mit dem Bodenaufbau begonnen wird. Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Bodenschutzfachstelle oder einer von ihr akzeptierten Fachperson zu erfolgen, welche beurteilt, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist und ob das Land den Landwirten zur Nutzung zurückgegeben werden darf.

Art. 12

Nachsorge und Folgenutzung der Landwirtschafts- flächen

¹ Der rekultivierte Boden ist über eine längere Zeitspanne zu überprüfen und allenfalls zu verbessern. Setzungen sind laufend auszugleichen. Die Nachsorge des rekultivierten Gebietes geht während den ersten 5 Jahren zu Lasten der Betreiberin (IFF AG), sofern die Bewirtschaftungsvorschriften eingehalten sind.

² Die Folgebewirtschaftung der rekultivierten Flächen richtet sich nach der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies, 2001) und ist bewirtschafterverbindlich festzulegen.

Art. 13

Künftige Ersatz Ersatzauffors- tungsfläche

Die definitiv gerodete Waldfläche wird nach Abschluss der Nutzung als Ersatzauffrostungsfläche im Rahmen des weiteren Abbaus oder für einen vom Kiesabbau unabhängigen Rodungsersatz genutzt.

Art. 14

Aufforstung: Re- kultivierung, Nachsorge und Nutzung der Waldflächen

¹ Rodung und Aufforstung erfolgen gemäss Rodungsgesuch und etappenweise (vgl. UeO-Plan Nr. 11).

² Die „Richtlinien für die Aufforstung von Kiesgruben“ (FSKB, 1991) sind anzuwenden. Die Mächtigkeit des aufzubauenden Waldbodens (Unterboden) soll total 150 cm betragen, wobei für die untersten 50 – 100 cm statt Unterboden allenfalls geeignetes „C-Material“ – d.h. Abdeckmaterial (Moräne) oder externes Aushubmaterial – verwendet werden kann (geeignet heisst: unverschmutzt, genügend durchlässig, durchwurzelbar, nicht zu tonig, gewisser Anteil an organischer Substanz, genug Skelett).

³ Auf der Aufforstungsfläche soll ein Nutzwald, bestehend aus standortheimischen Arten, angelegt werden. Zu gegebener Zeit erarbeitet die zuständige Kommission in Zusammenarbeit mit Grundeigentümerin (Bürgergemeinde), Gemeinde und Forstdienst einen Pflanzplan. Die Art der Aufforstung richtet sich nach den Bedürfnissen der Bürgergemeinde; diese ist auch für die Durchführung der Aufforstung zuständig.

Art. 15

Erschliessung

¹ Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz erfolgt wie bisher über das Kieswerkareal. Die Erschliessung des Perimeters „Neubannbode“ für den Abbau- und Auffüllbetrieb erfolgt über (grösstenteils asphaltierte) Baupisten (Anlieferung Auffüllmaterial mit Lastwagen) und über ein Förderband (Abtransport abgebautes Material). Die Erschliessung liegt

ebenfalls im Wirkungsbereich der vorliegenden UeO.

² Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung 7 „Neubannbode“ ist während der Betriebsphase für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in zweckmässiger Weise (provisorisch) zu erschliessen (siehe Überbauungsplan Nr. 10). Ausserdem ist während des Betriebes die Durchgängigkeit des Gebietes für Fussgänger/Wanderer zu gewährleisten, wobei die Wege gefahrlos begehbar sein müssen.

³ Die Erschliessung des rekultivierten Wirkungsbereiches mit land- und forstwirtschaftlichen Wegen/Strassen im Endzustand ist im Überbauungsplan Nr. 11 dargestellt und entspricht in den Grundzügen dem ursprünglichen Zustand (vor Abbau). Die Kosten für die Wiederherstellung sämtlicher Wege im Wirkungsbereich gehen zu Lasten der Bewilligungsnehmerin (IFF AG).

Art. 16

Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen

¹ Die durch den Grubenbetrieb entstehenden wertvollen Flächen für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten sind möglichst schonend zu behandeln. Als temporäre ökologische Ausgleichsflächen (vorübergehend während Betrieb) werden entsprechende Lebensräume als feuchte und trockene Wanderbiotope angelegt und bei der Abbauplanung berücksichtigt. Dazu stehen insbesondere während der gesamten Abbaudauer im Erweiterungsperimeter oder im Betriebsgelände offene Flächen sowie die Böschungen der Einschnitte für das Förderband zur Verfügung. So kann ein kontinuierliches Angebot an verschiedenartigen temporären Biotopen geschaffen werden.

² Das im Erweiterungsperimeter liegende und für den Abbau zu entfernende Feldgehölz „Gummlismatt“ (Parzelle 1012) wird spätestens nach Inangriffnahme der Abbauetappe 1 am Rand des Erweiterungsperimeters „Neubannbode“ durch eine Hecke ersetzt (siehe Überbauungsplan Nr. 10). Diese Hecke kann bis zur Rekultivierung der Abbauetappe 1 resp. mindestens bis zur allfälligen Fortsetzung des Abbaus nördlich dieser Etappe bestehen bleiben (d.h. während ca. 50 Jahren). Vor der Entfernung der Hecke ist verbindlich zu regeln (allenfalls in einem zukünftigen Erweiterungsprojekt), wo und wie sie ersetzt werden soll.

Der Weiher „Gummlismatt“ (Parzelle 1012) wird ebenfalls am Rand des Erweiterungsperimeters durch einen Rückhalte- und Versickerungsgraben ersetzt (siehe Überbauungsplan Nr. 10), welcher auch nach ökologischen Kriterien gestaltet werden soll.

³ Als ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Endzustand sind für die erste Abbauetappe folgende festgelegt: Erarbeitung Pflegekonzept und Umsetzung für Lebensräume im Osten der bestehenden Abbaustelle, Aufwertungsmassnahmen Tubemösl, Waldrandaufwertung gemäss Projekt „Natur“ (siehe separates Dokument).

Die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Endzustand für die weiteren folgenden Etappen sind jeweils vorgängig verbindlich festzulegen und dem ANF im Rahmen der Etappenfreigabe durch das AWA zur Genehmigung vorzulegen (vgl. Art. 6 Abs. 3). Mögliche Massnahmen werden im Projekt „Natur“ aufgezeigt.

⁴ Pflege und Unterhalt der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzflächen obliegt bis auf weiteres der Bewilligungsnehmerin (IFF AG).

Art. 17

Umgang mit dem Boden

¹ Die bodenrelevanten Arbeiten und Vorgänge (Abtrag, Zwischenlagerung, Wiederauftrag des Bodens) und die Folgenutzung der rekultivierten Flächen haben nach der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies, 2001) zu erfolgen.

² Bodendepots werden einerseits innerhalb des Perimeters der bestehenden, genehmigten UeO „Kiesgrube IFF, Erweiterung Hölzlisacher“ von 1994 angelegt werden (auf fertig abgebauten, aber vorläufig noch nicht aufzufüllenden Flächen; auf Rohplanien; auf (extensiven) Landwirtschaftsflächen, die seit mehr als 10 Jahren rekultiviert sind). Andererseits stehen innerhalb des Perimeters „Neubannbode“ im Bereich der Abbauetappen 1 und 2 Zwischenlagerflächen für Bodendepots zur Verfügung.

³ Die Bodenschutzmassnahmen werden im Umweltverträglichkeitsbericht (erläuterndes Dokument zur vorliegenden Überbauungsordnung) näher definiert.

Art. 18

Umweltschutz

¹ Beim Betrieb der Kiesgrube sind alle zumutbaren technischen und organisatorischen (betrieblichen) Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz). Die zu treffenden Massnahmen werden im Umweltverträglichkeitsbericht definiert.

² Die massgebenden Belastungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) III sind einzuhalten. Lärmemissionen des erweiterten Betriebsteils dürfen die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) nicht überschreiten. Die Lärmemissionen der gesamten Anlage (Betrieb und Areal) sind soweit zu begrenzen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.

Art. 19

Archäologie

Sollten anlässlich des Kiesabbaues archäologische Funde oder Befunde tangiert werden, so sind dort die Arbeiten einzustellen und es ist unverzüglich der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

Art. 20

Finanzielle Sicherstellung / Ersatzvornahme

¹ Für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht leistet die Grubenbetreiberin gemäss Art. 33 BauV (kantonale Bauverordnung) die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegte Sicherheit.

² Sofern die Bewilligungsnehmerin den Verpflichtungen der Überbau-

ungsordnung nicht nachkommt, kann der Gemeinderat Niederbipp über die für eine Ersatzvornahme notwendigen Beträge aus diesem Fonds verfügen (Art. 34 BauV).

Art. 21

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung 7 „Neubannbode“ tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft (Art. 61 BauG) und ersetzt die Überbauungsordnung „Erweiterung Neubannbode“ vom 19. Dezember 2005.

Art. 22

Geltungsdauer

¹ Die Vorschriften gelten für die Dauer des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung sowie der Rekultivierung. Danach werden die Landwirtschaftsflächen gemäss Überbauungsplan Nr. 11 „Endzustand“ der Landwirtschaftszone zugeführt.

² Der Zeitpunkt, wann die Rekultivierung abgeschlossen und der Endzustand erreicht ist und die Überführung von allen Teilen der UeO in die Landwirtschaftszone erfolgen kann, wird auf Antrag der zuständigen Grubenkommission vom Gemeinderat beschlossen. Dieser hat die Aufhebung der UeO resp. Teile davon dem zuständigen Gemeindeorgan zum Beschluss vorzulegen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff BauG.

Art. 23

Aufhebung bestehender Vorschriften

Für den Wirkungsbereich (Perimeter) der vorliegenden Überbauungsordnung 7 „Neubannbode“ gelten mit deren Inkrafttreten die Festsetzungen der Überbauungsordnungen „Erweiterung Hölzlisacher“ von 1994 und „Überschüttung Ost Holzacher“ von 2010 als aufgehoben. Ausserhalb des UeO-Perimeters „Neubannbode“ gelten die UeO's von 1994 und 2010 weiterhin.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 29. September bis 31. Oktober 2011
Vorgeprüft am 29. Februar 2012
Publikation im Amtsblatt vom 18. April 2012
Publikation im Amtsanzeiger vom 19. April 2012 / 26. April 2012
Öffentliche Auflage vom 19. April bis 21. Mai 2012

Eingegangene Einsprachen: 1
Einspracheverhandlungen am 1. Juni 2012
Erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte Einsprachen: 1
Rechtsverwahrungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT Datum: 4. JUNI 2012

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE Datum: 11. JUNI 2012

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident:

Sekretär:

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Niederbipp, den Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

Datum:

Anhang zu den Überbauungsvorschriften

NORM-TRAKTANDENLISTE FÜR DIE KOMMISSIONSSITZUNGEN

1. Protokoll der letzten Sitzung
2. Vergangene Periode (abgelaufenes Jahr)
 - 2.1 Berichterstattung über den Betrieb und die Arbeiten (Abbau, Auffüllung, getroffene Massnahmen, etc.) (*durch Betreiberin*)
 - 2.2 Kenntnisnahme durch Gemeinde und Grundeigentümer, Diskussion
3. Nächste Periode (folgendes Jahr)
 - 2.3 Information über geplante Arbeiten für das folgende Jahr (*durch Betreiberin*)
 - 2.4 Kenntnisnahme durch Gemeinde und Grundeigentümer, Diskussion
4. Diverses (z.B. Verabschiedung jährlicher Standbericht z.H. Gemeinderat und kantonale Behörden)